

handelt. Aber gerade was den letztern anbelangt, so sollte die Gesetzgebung und Verwaltung zugleich es doch als ihre Aufgabe erkennen, noch weitere Schranken zu ziehen und eine freiwillige Auktion von Uhren überhaupt nicht ohne weiteres gestatten. Nehmen wir einmal folgenden Fall an, der zeigen soll, worauf es hier ankommt: Wie schon oben erwähnt, verbietet das Gesetz die sogen. Wanderauktionen. Es darf also A. mit seinem Uhrenlager nicht von Stadt zu Stadt reisen, um heute hier und morgen dort eine Auktion zu veranstalten, wohingegen es ihm niemand verbieten kann, an seinem ständigen Wohnsitze, also beispielsweise in Berlin, tagtäglich Uhren im Wege der Versteigerung feilzubieten, wofür er hierbei nur nicht tatsächlich unrichtige Angaben über den Grund und über den Anlass zur Versteigerung macht. Wenn er also beispielsweise ankündigt: „Um meinen Bestand an goldenen und silbernen Taschenuhren möglichst schnell zu räumen, werde ich sie von morgen ab in meinem Geschäftslokal einzeln an den Meistbietenden versteigern lassen, und zwar durch den gerichtlich beeidigten Auktionator X. X.“, so können weder Polizei noch Gericht diese Ankündigung und Versteigerung hindern. Es ist richtig, dass er den Wunsch hat, seine Waren so schnell wie möglich zu verkaufen — und welcher Geschäftsmann hätte nicht den Wunsch, dass sich der Umsatz bei ihm so schnell wie möglich vollziehe? — und auch alles andere entspricht vollkommen der Wahrheit. Wenn er zur Leitung der Versteigerung sich eines „gerichtlich beeidigten“ Auktionators bedient und dies in seinen Annoncen noch besonders hervorhebt, so geschieht dies allerdings in dem unverkennbaren Bestreben, diese Versteigerung als eine von der Behörde ausgehende oder doch überwachte Veranstaltung hinzustellen, allein ein Widerspruch mit der Wahrheit ist auch hier nicht gegeben.

Das Geschäft ist ein glattes, der Umsatz vollzieht sich schnell, die Zahlung wird bar geleistet und der Verdienst ist ein nennenswerter. A. ist also ständig darauf bedacht, von allenthalben her Uhren an sich zu bringen, um immer und immer wieder in Berlin eine Versteigerung vornehmen zu können. Heute ist es das Lager eines Hamburger, morgen das eines Leipziger und am dritten Tage das eines Dresdener Uhrenhändlers, das er in Berlin verauktionieren lässt. Läuft dies nicht ganz auf dasselbe hinaus, wie wenn eine Wanderauktion stattfände? Denn in Wirklichkeit wird ja doch der Dresdener, der Leipziger und der Hamburger Vorrat nicht an dem betreffenden Orte, sondern in Berlin verauktioniert. Die Wirkungen auf das Publikum, vor allen Dingen aber die Schädigungen, die der reelle und stetige Geschäftsbetrieb dadurch erleidet, sind jedenfalls hier keine geringern wie dort. Es ist auch nicht recht ersichtlich, dass A. in dem Falle unseres Beispiels einen besonderen Grund und Anlass dazu besitzt, ständig und gewerbmässig Auktionen abzuhalten und dadurch die gesamte Uhrmacherschaft seines Wohnortes und der Umgegend zu irritieren und zu schädigen, und daraus wiederum ergibt sich das wohlbegründete Verlangen, dass ein Mittel gefunden werde, seinem Gebahren hindernd entgegenzutreten.

Die gegenwärtige Betrachtung möchte daher in die Anregung ausklingen, dass in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, die etwa folgendermassen lautet:

„Waren, die vom Feilbieten im Umherziehen (vergl. Gew.-O. § 56) ausgeschlossen sind, dürfen zum Zwecke des freihändigen Verkaufs nur mit polizeilicher Genehmigung versteigert werden. Diese Genehmigung ist auch erforderlich, wenn die Versteigerung an einem nichtöffentlichen Orte stattfinden soll.“

Zuwiderhandlungen werden nach § 148, Ziff. 5, Gew.-O. bestraft. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versteigerungen zum Zwecke des Wiederverkaufs.“

Zur Erläuterung dessen, was der erste und zweite Absatz des soeben formulierten Vorschlages sagt, bedarf es nach dem Vorausgeschickten kaum noch einer Bemerkung. Die Einschränkung, die der letzte Absatz plant, rechtfertigt sich aber zur Genüge durch die Erwägung, dass alle Gefahren und Schäden, die mit Uhrenversteigerungen verknüpft sind, dort nicht befürchtet zu werden brauchen, wo es sich um den Geschäftsverkehr zwischen Grossisten und Detaillisten handelt.

Elektrische Unruhr mit minutenweise erfolgreichem Antriebe.

Deutsches Reichs-Patent Nr. 153783 von Henri Campiche
in Genf.

Gegenstand der vorliegenden Erfindung ist eine elektrische Uhr mit minutenweisem Antriebe vom Sekundenrade aus, bei welcher an Stelle des sonst gebräuchlichen Pendels eine Unruh zur Anwendung gelangt ist, so dass eine mit dieser Vorrichtung ausgestattete Uhr auch für Schiffe brauchbar wird, was bei Pendeluhren ausgeschlossen ist. Es ist zwar schon eine elektrische Unruhr bekannt geworden, bei welcher der Unruh in längeren Zwischenräumen, und zwar je nach Kürzerwerden der Schwingungen, ein neuer Antrieb durch den Elektromagnetanker erteilt wird. Jedoch ist in diesem Falle die Stromschlussvorrichtung wenig einfach, wogegen sich die vorliegende Bauart gerade durch Einfachheit auszeichnet.

Die Bewegung der Unruh wird unmittelbar durch eine auf der Achse derselben angeordnete Scheibe mit Schaltklinke auf das Sekundenrad übertragen. Es ist Fig. 1 ein Grundriss; Fig. 2 ein senkrechter Schnitt der Fig. 1; Fig. 3 ist ein Schnitt, der unterhalb des oberen Bodens hindurchgeht und den unteren Teil der Vorrichtung im Grundrisse zeigt; Fig. 4 zeigt in grösserem Massstabe die Antriebsvorrichtung des Hemmrades im Grundrisse; Fig. 5 ist ein senkrechter Schnitt der Fig. 4; Fig. 6 zeigt in grösserem Massstabe die die Unruh antreibende Vorrichtung; Fig. 7 ist ein Aufriss der in Fig. 6 dargestellten Teile.

Zwischen den wagerechten Platten *a* und *b* ist eine Unruh *c* gelagert, welche mit einer starken Spiralfeder *w* versehen ist, deren eines Ende an der oberen Platte *b* und deren anderes an der Unruh *c* befestigt ist.

Die letztere trägt eine in einem ausserhalb des Mittelpunktes gelegenen Punkt *e* (Fig. 6) der Unruh drehbar befestigte Klinke *d*, die unter der Wirkung einer Schneckenfeder *f* steht, welche sie gegen einen an der Unruh *c* befestigten Stift *g* zu drücken bestrebt ist.

In der Nähe der Unruh *c* trägt ein an der Platte *b* befestigter Zapfen *h* eine Wippe *i* (Fig. 6 und 7), deren Feder *i*¹ mit der Klinke *d* in Berührung kommen kann, die aber für gewöhnlich durch eine Feder *i*² ausser dem Bereiche des von der Klinke *d* zurückgelegten Weges gehalten wird. Die Wippe *i* ist mit einem Schlitz versehen, durch welchen das untere Ende eines Hebels *k* tritt, der auf einem von der oberen Platte *a* getragenen wagerechten Zapfen *k*¹ (Fig. 2) schwingbar befestigt ist.

Das obere Ende des Hebels *k* ist durch einen Lenker *l* mit dem Anker *m* eines Elektromagneten *n* verbunden.

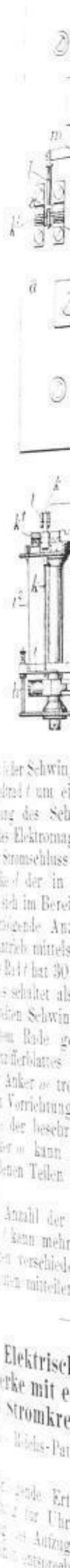
Die Welle *e*¹ der Unruh *c* (Fig. 2) trägt oberhalb der Platte *a* eine Scheibe *o* (Fig. 4 und 5), deren hohle Achse *o*¹ auf dem schwach kegelförmig gestalteten Ende der Welle *e* eingesetzt ist. Auf der Scheibe *o* ist bei *p*¹ eine Klinke *q* drehbar befestigt in Verbindung mit einer mittels eines Ringes *r*¹ auf der Welle *o*¹ der Scheibe *o* befestigten Schneckenfeder *r*, welche die Klinke *q* gegen einen auf der Scheibe *o* befestigten Stift *s* zu pressen bestrebt ist.

Neben der Scheibe *o* ist das Sekundenrad *t* angeordnet (Fig. 1), in dessen Verzahnung die Klinke *q* eingreift, wenn die Unruh *c* schwingt. Bewegt sich die Unruh in der einen Richtung, so bewirkt die Klinke *q*, dass sich das Schaltrad *t* um einen Zahn weiter dreht; findet dagegen die Schwingung der Unruh in umgekehrter Richtung statt, so gleitet die Klinke *q* entgegen der Wirkung der Feder *r* über den zurückliegenden Zahn des Rades *t* hinweg.

Eine Rolle *u* (Fig. 1), die von einem auf einem Stege *x* befestigten Hebel *v* getragen wird und unter dem Drucke einer Feder *u*¹ steht, legt sich unter Reibung gegen die Verzahnung des Rades *t*, um letzteres zu verhindern, beim Antriebe durch die Klinke *q* um mehr als einen Zahn vorzurücken.

Die Zuführung des Stromes erfolgt durch eine in den Stromkreis des Elektromagneten *n* eingeschaltete Kontaktvorrichtung *yy*¹, welche bei jeder Drehung des Rades *t* mit einem von dem Schaltrade *t* getragenen Stift *t*¹ einmal in Eingriff kommt.

Derselbe Stift kann ferner mittels einer Kontaktvorrichtung *zz*¹ eine beliebige Anzahl von Uhren antreiben.



Die Anzahl der...
kann mehr...
verschied...
mittels...
Elektrische...
Uhrwerke mit e...
des Stromkre...
Reichs-Pat...
Vorliegende Er...
für Uhr...
Antrieb...
entsprech